

Verordnung für die Gemeindebeihilfe für Bezüger einer Kant. Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente

vom 14. Februar 1990¹

1. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall richtet an alle Einwohner, die eine kantonale Ergänzungsleistung zur AHV- oder IV-Rente erhalten, eine Gemeindebeihilfe aus.
 2. ²Bezugsberechtigt sind:
 - Schweizer Bürgerinnen und Bürger, wenn sie insgesamt 10 Jahre
 - Ausländerinnen und Ausländer⁴, wenn sie insgesamt 20 Jahre in Neuhausen am Rheinfall wohnhaft sind.
 3. Die Bezugsberechtigung entfällt,
 - wenn das Vermögen bei
 - Einzelpersonen Fr. 15'000.--
 - Ehepaaren, eingetragenen Partnerschaften oder im selben Haushalt lebenden Personen⁴ Fr. 20'000.--übersteigt, sowie für Betagte, die keinen persönlichen Nutzen mehr von dieser Beihilfe haben (z.B. Dauerpflege in Klinik oder Heim).
- Nicht oder nur schwer realisierbare Vermögenswerte werden zu einem Drittel angerechnet.
4. Die Gemeindebeihilfe beträgt:
 - für Einzelpersonen Fr. 1'000.-- pro Jahr
 - für Ehepaare, eingetragene Partnerschaften oder-, im selben Haushalt lebende Personen⁴ Fr. 1'500.-- pro Jahr

- für Kinder und Jugendliche, die im gleichen Haushalt leben, bis zum vollendeten 16. Altersjahr oder bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung, längstens aber bis zum 25. Altersjahr Fr. 800.-- pro Jahr.

Die Auszahlung erfolgt in halbjährlichen Raten, jeweils im Frühjahr und Herbst durch die Zentralverwaltung, ohne zusätzliche Antragstellung.

5. Der Gemeinderat kann die Berechtigungsgrenzen für den Bezug der Gemeindebeihilfe bei einer Abänderung der für den Bezug der kantonalen Ergänzungsleistungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen den neu festgelegten Ansätzen anpassen.

Die frankenmässige Anpassung der Gemeindebeihilfe obliegt dem Einwohnerrat.

6. Die vorstehende Regelung tritt nach der Kreditsprechung durch die Stimmberechtigten³ rückwirkend per 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt die bisherigen Richtlinien.

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 14. Februar 1990

²Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 15. April 1999, in Kraft ab 1. Januar 1999

³Vom Volk genehmigt gemäss Abstimmung vom 1. April 1990

⁴Fassung gemäss Beschluss des Einwohnerrats vom 7. Juni 2007, in Kraft ab 1. Januar 2007